

Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Hohlstrasse 475, Postfach, 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 432 47 77, Telefax +41 (0)44 432 43 50

www.burkhalter-pk.ch, pk-buho@burkhalter.ch



VORSORGEREGLEMENT

Gültig ab: 01.01.2020

Versichertengruppe

Versicherte die dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis unterstehen

Inhaltsverzeichnis		Seite
A. Einleitung		4
Art. 1	Zweck / Grundlagen	4
Art. 2	Verwaltung der Personalvorsorge / Information der versicherten Personen	4
B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe		5
Art. 3	Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme	5
Art. 4	Alter / Ordentliches Rücktrittsalter	6
Art. 5	Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)	6
Art. 6	Anrechenbarer Lohn Sparen und anrechenbarer Lohn Risiko	7
Art. 7	Auskunfts- und Meldepflicht	8
Art. 8	Auszahlung und Form fälliger Leistungen	9
Art. 9	Verhältnis zu anderen Versicherungen	9
Art. 10	Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum	11
Art. 11	Scheidung	13
C. Sparkasse und Altersleistungen		15
Art. 12	Altersguthaben	15
Art. 13	Altersgutschriften	16
Art. 14	Altersrente	18
Art. 15	Pensionierten-Kinderrenten	19
D. Risikoleistungen		20
Art. 16	Invalidenrente	20
Art. 17	Invaliden-Kinderrenten	20
Art. 18	Witwenrente / Witwerrente / Partnerrente	21
Art. 19	Waisenrenten	23
Art. 20	Todesfallkapital	24
Art. 21	Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)	26
E. Finanzierung		26
Art. 22	Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität / Deckung eines Fehlbetrages	26
Art. 23	Sondermassnahmen	27
Art. 24	Überschussanteil	27
F. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses		28
Art. 25	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	28
Art. 26	Höhe der Freizügigkeitsleistung (Beitragsprimat)	29
Art. 27	Nachdeckung / Nachhaftung	30
Art. 28	Teilliquidation	30
G. Schlussbestimmungen		31
Art. 29	Inkrafttreten	31
Art. 30	Änderungen / Abweichungen	31

A. Einleitung

1. Art. - Zweck / Grundlagen

- 1.1. Die Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (Stiftung) unterhält für die in Art. 3 bezeichneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Burkhalter Gruppe (Arbeitgeber/Arbeitgeberin) eine Personalvorsorge. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie garantiert die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen.
- 1.2. Grundlagen der Personalvorsorge bilden eine in Eigenverantwortung der Stiftung geführte Sparkasse sowie eine Risikoversicherung und eine Rentenversicherung aufgrund eines Vertrages mit der Swiss Life AG, Zürich (Swiss Life).
- 1.3. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin meldet der Stiftung bzw. Swiss Life die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten. Soweit erforderlich, gibt Swiss Life diese und die sich aus der Durchführung ergebenden Daten an andere Versicherer, z.B. Rückversicherer, weiter. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 9 Abs. 3) ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Die Stiftung und Swiss Life gewährleisten eine vertrauliche Behandlung der Daten.

2. Art. - Verwaltung der Personalvorsorge / Information der versicherten Personen

- 2.1. Die Verwaltung der Personalvorsorge, der Vollzug dieses Reglements und die Information der versicherten Personen obliegen dem Stiftungsrat. Dieser besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern aus dem Kreise der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und erlässt ein Geschäftsreglement.
- 2.2. Die versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis über ihre versicherten Leistungen und die übrigen relevanten Daten ihrer Personalvorsorge. Sie erhält ausserdem jährlich Informationen über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung.

Auf Anfrage hin gibt die Stiftung der versicherten Person ihre Jahresrechnung und ihren Jahresbericht ab; sie informiert über den Kapitalertrag, den Schadenverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

3. Art. - Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

- 3.1. Der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement beizutreten haben, unter Vorbehalt von Abs. 2, alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche obligatorisch dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis unterstehen.

Die Aufnahme erfolgt an dem Tag, an das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf dem Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.

Dauert das Arbeitsverhältnis über mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder bei der gleichen Arbeitgeberin insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch mehr als 3 Monate, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge ab Beginn des vierten Arbeitsmonats.

Wird vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer mehr als 3 Monate beträgt, so ist die Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und gesund, so besteht in der Regel ohne Vorbehalt Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Leistungsausschluss gemäss BVG

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig (Art. 18 Bst. a und Art. 23 Bst. a BVG). Die Ausrichtung von Mindestleistungen gemäss BVG im Sinne einer Vorleistung bleibt vorbehalten.

Sonderbestimmungen gelten für eine Person, die infolge eines Geburtsgebrechens invalid ist oder als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei der Aufnahme in die Personalvorsorge mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war (Art. 18 Bst. b und c sowie Art. 23 Bst. b und c BVG).

Aufnahme mit Leistungsvorbehalt

Die Stiftung kann die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen, vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Stiftung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts entscheidet die Stiftung über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit und solange betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekanntgegeben.

Im Vorsorgefall hat ein Leistungsvorbehalt folgende Auswirkung:

Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, so besteht im oben erwähnten Ausmass kein Anspruch auf die überobligatorischen Todesfalleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen. Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme ein, oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Leistungsvorbehalt keine Auswirkung.

3.2. Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2) bereits erreicht oder überschritten haben
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.

3.3. Lohnteile, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer von andern Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

4. Art. - Alter / Ordentliches Rücktrittsalter

4.1. Als Alter für die Berechnung der Altersgutschriften gemäss Art. 13 gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Als Alter für die Berechnung der Prämien für die Risikoleistungen gilt das in Jahren und ganzen Monaten berechnete Alter der versicherten Person, wobei die Zeit von der Geburt bis zum darauffolgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt.

4.2. Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen und des 65. Altersjahres bei Männern folgt.

Diese Bestimmungen entsprechen dem BVG mit den zugehörigen Verordnungen. Bei einer Änderung werden die Bestimmungen den neuen Vorschriften angepasst.

5. Art. - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)

5.1. Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

5.2. Ist die versicherte Person teilinvalid, so wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt.

Eine Teilinvalidität von

- weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf Leistungen
- mindestens 25%, aber weniger als 60%, gibt entsprechend dem Invaliditätsgrad Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen
- mindestens 60%, aber weniger als 70%, gibt Anspruch auf 75% der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen
- 70% und mehr gibt Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen.

Besteht im Invaliditätsfall ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

- 5.3. Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Kriege, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

6. Art. - Anrechenbarer Lohn Sparen und anrechenbarer Lohn Risiko

- 6.1. Als anrechenbarer Lohn Sparen / Risiko gilt der Jahreslohn.
- 6.2. Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnteile wie etwa Vergütungen für Überstunden, Gratifikationen und gratifikationsähnliche Zahlungen).

Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlicher Gründe werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, es wird von der versicherten Person eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes verlangt.

- 6.3. Der anrechenbarer Lohn Sparen wird auf das maximal 30fache der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.
- 6.4. Der anrechenbarer Lohn Risiko wird auf 700% der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.
- 6.5. Für teilinvalide Personen wird das Lohnmaximum durch entsprechende Reduktion dem aktiven Teil der Versicherung angepasst. Das Lohnmaximum wird höchstens soweit reduziert, dass der anrechenbare Lohn Sparen / Risiko den sich nach BVG ergebenden Betrag nicht unterschreitet. In diesem Zusammenhang wird Invalidität als solche gemäss IV, UVG, MVG oder einer ausländischen Sozialversicherung verstanden.
- 6.6. Ist eine neu zu versichernde Person teilinvalid, so wird der anrechenbare Lohn Sparen / Risiko aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilinvalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100%). Für den passiven Teil der Versicherung bleibt der anrechenbare Lohn Sparen / Risiko konstant. Für den aktiven Teil wird der anrechenbare Lohn Sparen / Risiko

nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so wird die Versicherung neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt jedoch für die Aufteilung der Versicherung unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

- 6.7. Bei Änderungen des anrechenbaren Lohnes Sparen / Risiko werden die versicherten Leistungen und die Beiträge grundsätzlich am 1. Januar angepasst, der mit der Änderung zusammenfällt oder auf diese folgt. Tritt eine Lohnänderung nach dem 1. Januar in Kraft, so können die versicherten Leistungen und die Beiträge, abweichend vom Grundsatz, bereits auf ihr Inkrafttreten angepasst werden.

Für voll arbeitsunfähige und für vollinvalide Personen sind jedoch keine Anpassungen möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Für die Erhöhung von Leistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 1) sinngemäss.

7. Art. - Auskunfts- und Meldepflicht

- 7.1. Die versicherten Personen oder deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- die Verheiratung, die Wiederverheiratung oder die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) erfolgte Eintragung der Partnerschaft einer versicherten Person
- die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft ohne Eintragung der Partnerschaft
- (Art. 18 Abs. 1) durch die versicherte Person
- die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen
- (Art. 9 Abs. 2)
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person
- der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers
- die Wiederverheiratung, die Verheiratung oder die gemäss PartG erfolgte Eintragung der Partnerschaft einer Person, die eine Witwenrente, Witwerrente oder Partnerrente bezieht
- Scheidung einer versicherter Person
- Anspruch auf eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Scheidung sowie die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
- für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen
- für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.

- 7.2. Stiftung und Arbeitgeber oder Arbeitgeberin lehnen die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Stiftung behält sich die Rückforderung Zuviel bezahlter Leistungen vor.

Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, so kann die Stiftung die Zuviel bezahlten Leistungen im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

8. Art. - Auszahlung und Form fälliger Leistungen

- 8.1. Fällige Leistungen werden im Auftrag der Stiftung durch Swiss Life ausbezahlt, und zwar am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten in der Schweiz, oder EU- oder EFTA-Staaten. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Leistungen am Sitz der Stiftung zahlbar.
- 8.2. Unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vierteljährlichen vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfähigkeitstage sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen. Stirbt eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger, so werden allfällig an Hinterlassene auszurichtende Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bezogene Rententeile sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

- 8.3. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Witwenrente bzw. Witwerrente oder Partnerrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.
Übersteigt die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente den vorerwähnten geringfügigen Betrag, so wird die Kinderrente unabhängig von ihrer Höhe als Rente ausgerichtet.
- 8.4. Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle einer fällig werdenden Altersrente, Witwenrente, Witwerrente oder Partnerrente die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages verlangen; vgl. Art. 14 Abs. 5 in Bezug auf die Altersrente und Art. 18 Abs. 3 in Bezug auf die Witwenrente bzw. Witwerrente oder Partnerrente.

9. Art. - Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 9.1. Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind
 - die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten sowie
 - die Witwenrente, die Witwerrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrenten wie folgt versichert:
 - Mindestleistungen gemäss BVG
 - höchstens jedoch in dem Umfang, welcher in Abs. 2 beschrieben ist.

Falls der Unfallversicherer keine Witwenrente oder Witwerrente erbringt, so hat die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner mit oder ohne eingetragene Partnerschaft einen Anspruch auf eine Leistung. Diese Leistung wird nach Art. 18 ausgerichtet, beträgt jedoch maximal den UVG-Rentenbetrag für Witwenrenten, und wird entsprechend der Kapitalabfindung des Unfallversicherers herabgesetzt.

Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung (UV), die Militärversicherung (MV) oder die AHV/IV die Leistungen, gilt Folgendes:

Verweigerung bzw. Kürzung durch UV/MV

Durch die Stiftung nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerung der Unfall- oder Militärversicherung (sowie sinngemäss Leistungen von ausländischen Versicherungen) gemäss:

- a) Art. 25 BVV2 (Vorsatz, Verbrechen, Wagnisse);
- b) Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).

Verweigerung bzw. Kürzung durch AHV/IV

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Stiftung die Leistung im entsprechenden Umfang kürzen.

Ist eine in die Personalvorsorge aufgenommene Person weder obligatorisch noch freiwillig nach dem UVG versichert, so wird sie bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäss diesem Reglement einer nach UVG versicherten Arbeitnehmerin bzw. einem nach UVG versicherten Arbeitnehmer gleichgestellt.

Die Beitragsbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt oder nicht.

- 9.2. Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Fall des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten oder zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahme zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird, 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, Leistungen nach MVG sowie andere Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflofenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen)
- b. Haftpflichtleistungen eines Dritten.

Haftpflichtleistungen eines Dritten werden nur soweit angerechnet, als die Stiftung nicht in die Forderungen eintritt, die der anspruchsberechtigten Person aus dem gleichen Versicherungsfall zustehen. Werden Haftpflichtleistungen angerechnet, so besteht mindestens Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Ist ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen worden, so werden als Leistungen gemäss diesem Reglement zur Bestimmung einer allfälligen Herabsetzung diejenigen Leistungen angerechnet, die sich ohne den Vorbezug ergeben hätten. Dagegen bleiben Leistungen aus einer Zusatzversicherung, welche die versicherte Person zur teilweisen

oder ganzen Deckung der Lücke gemäss Art. 10 Abs. 6 abgeschlossen hat, unberücksichtigt.

Leistungen bzw. Teile von Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels sowie aufgrund der vollen Lohnzahlung (Kapitel D) nicht zu erbringen sind, verbleiben der Stiftung.

- 9.3. Hat eine Person Anspruch auf Invaliditäts- oder Todesfallleistungen und stehen ihr aus dem gleichen Versicherungsfall Forderungen gegen haftpflichtige Dritte zu, so tritt die Stiftung in der Regel in diese Forderungen bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen ein.
- 9.4. Im Umfange, in dem die Stiftung Leistungen erbringt, die vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin finanziert worden sind, gilt die Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 339d des Obligationenrechts als abgegolten.

10. Art. - Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum

10.1. Ansprüche aus diesem Reglement können, unter Vorbehalt von Abs. 2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

10.2. Die versicherte Person kann im Rahmen von Abs. 3 und unter Beachtung der übrigen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen für einen der folgenden Zwecke den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung **verpfänden** oder das Altersguthaben bzw. einen Teil davon - **vorbeziehen**:

- a. für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses
- b. für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger
- c. für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens frühestens drei Jahre nach dem Einkauf vorbeziehen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners ergeben hat.

Ist die versicherte Person vollinvalid, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs aufgrund des aktiven Teils der Versicherung möglich.

Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Verpfändung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Stiftung zahlt den für Wohneigentum geltend gemachten Betrag innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechnigte Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, so erledigt die Stiftung die Gesuche grundsätzlich nach ihrem Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach Bst. b, anschliessend diejenigen nach Bst. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach Bst. c.

Ist diese Behandlung der Gesuche aus Liquiditätsgründen nicht möglich bzw. zumutbar, so befindet der Stiftungsrat über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste. Ausserdem kann der Stiftungsrat während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung eines für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen geltend gemachten Betrages einschränken oder ganz verweigern.

- 10.3. Für den aktiven Teil der Versicherung ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bis zu einem Höchstbetrag möglich.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 26 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 26 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Für den Vorbezug zur Verwendung gemäss Abs. 2 Bst. a und c und für jede Rückzahlung in Teilbeträgen (Abs. 5) legt der Bundesrat einen Mindestbetrag fest. Dieser beträgt zz. für den Vorbezug CHF 20'000 und für die Rückzahlung CHF 10'000.

Der vorbezogene Betrag bzw. der aus der Pfandverwertung der gemäss Abs. 2 verpfändeten Leistungsansprüche oder Freizügigkeitsleistung erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung als Kapitaleistung aus Vorsorge gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG zu versteuern.

- 10.4. Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Abs. 3 jährlich, bis zu einer allfälligen Pfandverwertung, erhöht.

Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich. Für die Ermittlung des neuen höchstmöglichen Vorbezugs sind die Bestimmungen von Abs. 3 massgebend. Für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres erhöht sich um einen allfällig nach diesem Alter zurückbezahlten Vorbezug bzw. vermindert sich um einen allfällig nach diesem Alter vorbezogenen Betrag. Die Begrenzung auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und dem für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Betrag.

- 10.5. Die erwerbstätige versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrage oder in Teilbeträgen (Abs. 3) bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrage zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses kann der darauf bezahlte Steuerbetrag ohne Zins - mit schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung - bei der Behörde des Kantons, die den Steuerbetrag erhoben hat, zurückgefordert werden.

- 10.6. Durch den vorbezogenen Betrag werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Entsprechend ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfalleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist. Für die bei den Invaliditäts- und Todesfalleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes kann bei Swiss Life eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Bei einer Rückzahlung des vorbezogenen Betrages erfolgt dessen Einbau im gleichen Umfang und im gleichen Verhältnis in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens wie Beträge aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens beim Vorbezug entnommen worden sind. Fehlen entsprechende Informationen, erfolgt der Einbau im Verhältnis das zwischen diesen beiden Teilen des vorhandenen Altersguthabens unmittelbar vor der Rückzahlung bestand. Die durch den Vorbezug in ihrer Höhe tangierten Leistungen werden nach dem im Zeitpunkt der Rückzahlung in Kraft stehenden Vorsorgereglement neu bestimmt. Für den Einkauf der Differenz zwischen den sich nach einer vollständigen Rückzahlung der vorbezogenen Beträge ergebenden Leistungen und den Leistungen, die sich ohne den Vorbezug für Wohneigentum ergeben hätten, kann die versicherte Person gemäss Art. 13 Abs. 3 eine Einkaufssumme erbringen.

Diese Bestimmungen werden bei der Pfandverwertung bzw. einer Rückzahlung eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses sinngemäss angewendet.

11. Art. – Scheidung

Grundsatz

- 11.1. Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 – 124e ZGB.
- 11.2. Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so vermindern sich der obligatorische und überobligatorische Teil des Altersguthabens proportional um den beanspruchten Betrag. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Teilbetrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so gilt der Betrag, der ihm bei Wegfall der Invalidität zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

- 11.3. Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

11.4. Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

Verwendung

11.5. Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

11.6. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird von der Kasse nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Diese begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen.

11.7. Die Scheidungsrente wird dem berechtigten Ehegatten direkt ausbezahlt, wenn er das Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat oder er eine Barauszahlung verlangt, weil er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder über 58 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen wird die Scheidungsrente gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

Wiedereinkauf

11.8. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Art. 11 Abs. 2 dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

Anrechnung

11.9. Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung

11.10. Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn der Vorsorgefall Alter während dem Scheidungsverfahren eingetreten ist. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- a) Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- b) Diese hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der ermittelte Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung resp. der Altersrente belastet.
- c) Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der geteilte Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
- d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.

Erreicht ein Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren das ordentliche Rücktrittsalter gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

C. Sparkasse und Altersleistungen

12. Art. – Altersguthaben

12.1. Für die versicherten Personen wird durch Führung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben geöfnet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Dem Alterskonto werden folgende Posten gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften (Art. 13 Abs. 1)
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen, soweit sie zum Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 13 Abs. 2) verwendet werden können
- die Freizügigkeitsleistung, die bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft aus der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners in die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement übertragen worden ist
- die Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses
- die Einkaufssummen, die gemäss Art. 13 Abs. 3 erbracht werden
- die Einlagen aus Überschussanteilen oder aus dem freien Stiftungsvermögen gemäss Beschluss des Stiftungsrates oder Einlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin
- die Zinsen.

Dem Alterskonto werden folgende Posten belastet:

- die Freizügigkeitsleistung, die bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners zu übertragen ist
- der für Wohneigentum vorbezogene Betrag oder die Pfandsumme aufgrund einer Pfandverwertung.

Derjenige Teil der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, der nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren eingesetzt werden kann, wird nicht dem Alterskonto gutgeschrieben; er wird als Einlage auf ein Freizügigkeitskonto oder, auf Wunsch der versicherten Person, als Einlage für eine Freizügigkeitspolice verwendet.

12.2. Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres zum vom Stiftungsrat bestimmten Zinssatz berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

Für den obligatorischen Teil des Altersguthabens entspricht der Zinssatz mindestens dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz.

12.3. Tritt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres der Personalvorsorge bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einkaufssummen oder Einlagen, die während des Jahres geleistet werden.

Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist.

12.4. Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG am Ende des laufenden Kalenderjahres, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom folgenden Kalenderjahr an bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlende Zeit, ohne Zins.

13. Art. - Altersgutschriften

13.1. Die jährlichen Altersgutschriften betragen:

Alter	Altersgutschriften in % des anrechenbaren Lohns Sparen	
18 - 34	5.0%	
35 - 44	7.1%	
45 - 54	10.7%	
55 - 65 *)	12.8%	*) Für Frauen bis Alter 64.

13.2. Mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden Versicherungsjahre eingekauft. Der Einkauf basiert auf der Nachzahlung von Altersgutschriften gemäss Abs. 1, unter Berücksichtigung des Lohnes im Zeitpunkt der Aufnahme der Person in die Personalvorsorge. Ein eingebrachter Mehrbetrag kann nach festgelegten Kriterien berücksichtigt werden.

Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen (vgl. Anhang A 3 des Reglements) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen anrechenbaren Lohn Sparen bis zum Zeitpunkt des Einkaufs erreichbar wäre. Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens erfolgt unter Berücksichtigung eines Zinses.

13.3. Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes in folgenden Fällen eine Einkaufssumme erbringen:

- a. für den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren, die nicht durch die Freizügigkeitsleistungen eingekauft werden konnten; nach einem vollen Einkauf basiert das Altersguthaben auf der maximal möglichen Versicherungsdauer. Durch den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren wird der überobligatorische Teil des Altersguthabens erhöht
- b. für den Einkauf einer Lohnerhöhung oder mehrerer Lohnerhöhungen; nach einem vollen Einkauf basiert das Altersguthaben auf Altersgutschriften, die für die zurückliegende Versicherungsdauer aufgrund des beim Einkauf massgebenden Lohnes bestimmt worden sind. Ausserdem kann eine Verbesserung des Vorsorgeplanes für die zurückliegende Versicherungsdauer eingekauft werden. Durch den Einkauf einer Lohnerhöhung oder einer Verbesserung des Vorsorgeplanes wird der überobligatorische Teil des Altersguthabens erhöht
- c. für den Einkauf der Vorsorgelücke, die nach der vollständigen Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum besteht; nach einem vollen Einkauf entspricht der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens je dem Betrag, der sich ohne den Vorbezug für Wohneigentum ergeben hätte

- d. für den Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners ergeben hat; nach einem vollen Einkauf entspricht der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens je dem Betrag, der sich ohne Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung ergeben hätte.

Jede Einkaufssumme ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag beschränkt. Dieser wird bestimmt unter Anrechnung

- von Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), die allenfalls nicht in die Personalvorsorge eingebracht worden sind, sowie
- des nach Gesetz zu berücksichtigenden Teils des Guthabens der gebundenen Selbstvorsorge.

Die versicherte Person hat das vorerwähnte Freizügigkeitsguthaben und das gesamte Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge zur Bestimmung des gesetzlichen Höchstbetrages vor der Erbringung einer Einkaufssumme zu melden. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

Der Einkauf ist grundsätzlich jederzeit wie oben erwähnt möglich. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezo-gen, so kann sie für den Einkauf gemäss Bst. a) oder b) erst dann eine Einkaufssumme erbringen, wenn sie den vorbezo-genen Betrag vollständig zurückbezahlt hat. Darf die versicherte Person den vorbezo-genen Betrag nicht mehr zurückzahlen, weil der Anspruch auf die Altersleistungen innerhalb von drei Jahren entstehen wird, so kann sie unter Anrechnung des vorbezo-genen Betrages eine Einkaufssumme erbringen.
- Er ist für die erwerbstätige versicherte Person längstens bis zum Beginn einer Arbeits-unfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, oder in den Fällen gemäss Bst. a) und b) bis ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Dabei sind die gesetzlichen Einschränkungen betreffend den Bezug des Altersguthabens in Kapitalform gemäss Art. 14 Abs. 5 und betreffend den Vorbezug für Wohneigentum gemäss Art. 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- Er ist nur auf dem aktiven Teil der Versicherung möglich, wenn die versicherte Person teilinvalid ist.
- Für eine versicherte Person, die aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Personalvorsorge 20% des anrechenbaren Lohnes Sparen nicht überschreiten. Eine versicherte Person hat über ihren Zuzug aus dem Ausland und ihre frühere Versicherung bei einer schweizerischen Personalvorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

Ergeben sich durch den Einkauf - nebst der Erhöhung des Altersguthabens - höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 1) sinngemäss.

Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einkauft.

14. Art. - Altersrente

14.1. Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person – unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 - wenn sie das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2) erlebt.

14.2. Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Basis für die Umwandlung sind die Umwandlungssätze gemäss Anhang A 1 des Reglements.

Die Altersrente sowie die damit verbundenen Witwenrente bzw. Witwerrente oder Partnerrente und Pensionierten-Kinderrenten werden bei Swiss Life aufgrund eines Rentenversicherungsvertrages eingekauft.

Erreicht eine im Sinne der IV invalide Person das ordentliche Rücktrittsalter als Bezügerin oder Bezüger einer Invalidenrente, so wird die sich aufgrund des Altersguthabens gemäss BVG ergebende Altersrente mit der nach BVG massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente tiefer, so wird der Differenzbetrag zusätzlich zu der sich nach diesem Reglement ergebenden Altersrente erbracht.

14.3. Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, zz. frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 59. Altersjahres bei Frauen und des 60. Altersjahres bei Männern, in den Ruhestand tritt. Vor dem genannten Zeitpunkt ist eine vorzeitige Pensionierung nur in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen, vor allem bei einer betrieblichen Restrukturierung, möglich. Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Teils des Altersguthabens nach reduzierten Umwandlungssätzen.

14.4. Mittels Nachtrag zum Reglement kann vorgesehen werden, dass der Rücktritt nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen kann, spätestens aber am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs. Der Nachtrag regelt die Berechnung der Altersleistungen und die Form ihrer Auszahlung.

14.5. Anstelle der ganzen Altersrente oder einer Teilrente kann die versicherte Person - unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen - die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teils davon in einem Betrag verlangen.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens einen Monat vor dem allfälligen vorzeitigen Rücktritt abzugeben. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist die Erklärung als Zeichen der Zustimmung durch den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner mitzuunterzeichnen.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistung mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners ergeben hat.

Erreicht die versicherte Person den Altersrentenbeginn als eine im Sinne von Art. 5 invalide Person, so kann ihr nur dann ein einmaliger Kapitalbetrag ausbezahlt werden, wenn sie ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter noch erwerbsfähig war. Der Kapitalbetrag ist begrenzt auf den Teil des Altersguthabens, der dem aktiven Teil der Versicherung ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter entspricht.

Durch den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

- 14.6. Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente nach den vom Reglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (für Versicherte, die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag des Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbes des Kantons Wallis unterstehen) abweichenden Umwandlungssatz erfordert eine Einmaleinlage, welche der Arbeitgeber übernimmt. Deren Höhe richtet sich nach den Mehrkosten, die sich für den Einkauf gleich hoher Altersleistungen mit dem Umwandlungssatz gemäss Reglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe ergeben.

15. Art. - Pensionierten-Kinderrenten

- 15.1. Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für die Kinder (Art. 19 Abs. 2) unter 20 Jahren.

Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens in einem Betrage).

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente gemäss Art. 14. Sie erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

Art. 14 Abs. 3 und 4 sowie Art. 19 Abs. 3, zweiter Abschnitt, finden sinngemäss Anwendung.

- 15.2. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Altersrente gemäss Art. 14. Sie ist jedoch mindestens gleich hoch wie eine vorgängig ausgerichtete Invaliden-Kinderrente.

D. Risikoleistungen

16. Art. - Invalidenrente

16.1. Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Der Anspruch beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung (Art. 26 BVV 2) erschöpft sind, für die Mindestleistung gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorische Leistung frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist).

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Nach Ablauf der Wartefrist sind für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

16.2. Wird die Rente der IV gemäss Art. 26a BVG nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so bleiben die Versicherungsschutz und Leistungsanspruch aufrechterhalten:

- a) während dreier Jahre, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahme zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
- b) solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

16.3. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

16.4. Die jährliche Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 30% des anrechenbaren Lohnes Risiko. Sie entspricht jedoch mindestens einer Rente in Prozenten des Endaltersguthabens ohne Zins gemäss BVG (Art. 12 Abs. 4), wobei der Prozentsatz dem gemäss BVG für die Altersrente massgebenden Umwandlungssatz entspricht.

17. Art. - Invaliden-Kinderrenten

17.1. Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person für die Kinder (Art. 19 Abs. 2) unter 20 Jahren.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 16; sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt. Art. 19 Abs. 3, zweiter Abschnitt, findet sinngemäss Anwendung.

- 17.2. Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt bei voller Invalidität für jedes Kind 5% des anrechenbaren Lohnes Risiko. Sie entspricht jedoch mindestens einer Rente in Prozenten des Endaltersguthabens ohne Zins gemäss BVG (Art. 12 Abs. 4), wobei der Prozentsatz 20% des gemäss BVG für die Altersrente massgebenden Umwandlungssatzes entspricht.

18. Art. - Witwenrente / Witwerrente / Partnerrente

- 18.1. Anspruch des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens in einem Betrage).

Anspruch des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners

Der geschiedene Ehegatte der versicherten Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Die Leistungen der Stiftung sind jedoch auf den Teil der Rente gemäss Scheidungsurteil nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beschränkt, der die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Eigene Ansprüche des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen der AHV und IV werden nicht angerechnet. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für eine geschiedene eingetragene Partnerin oder einen geschiedenen eingetragenen Partner nach gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Anspruch der Partnerin oder des Partners ohne eingetragene Partnerschaft

Die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer versicherten Person, die unverheiratet ist und keine eingetragene Partnerschaft hat, ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Partnerin oder der Partner

- keine Witwenrente, Witwerrente oder Partnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
- unverheiratet ist und keine eingetragene Partnerschaft hat
- mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB)
- mit der versicherten Person
- mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder

- im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.

Im Folgenden wird unter Witwenrente oder Witwerrente auch die Partnerrente verstanden.

Die Witwenrente bzw. Witwerrente wird - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 - vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum Tod der Witwe bzw. des Witwers oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung, bei Verheiratung oder bei Eintragung einer Partnerschaft vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente, es sei denn, die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Rente im Fall der gerichtlichen Auflösung der neuen Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft wieder auflebte; eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen oder für die Eintragung neuer Partnerschaften.

Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten, bei Verheiratung der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners oder Eintragung einer neuen Partnerschaft erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei gerichtlicher Auflösung der neuen Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft besteht.

- 18.2. Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Witwenrente bzw. Witwerrente 20% des anrechenbaren Lohnes Risiko. Sie entspricht jedoch mindestens einer Rente in Prozenten des Endaltersguthabens ohne Zins gemäss BVG (Art. 12 Abs. 4), wobei der Prozentsatz 60% des gemäss BVG für die Altersrente massgebenden Umwandlungssatzes entspricht.

Beim Tod einer versicherten Person nach dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Witwenrente bzw. Witwerrente 60% der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Ist der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente um 1% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- | | |
|--|-----|
| - Eheschliessung während des 66. Altersjahres: | 80% |
| - Eheschliessung während des 67. Altersjahres: | 60% |
| - Eheschliessung während des 68. Altersjahres: | 40% |
| - Eheschliessung während des 69. Altersjahres: | 20% |
| - Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: | 0% |

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so wird keine Rente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

Haben die versicherte Person und die Partnerin oder der Partner die Partnerschaft nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person eintragen lassen oder die Lebensgemeinschaft im selben Haushalt nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person aufgenommen, so gelten sämtliche vorstehenden, für die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres massgebenden Kürzungsregelungen sinngemäss.

Die Partnerin oder der Partner ohne eingetragene Partnerschaft hat jedoch keinen Anspruch auf die sich für Witwen und Witwer gemäss BVG ergebende Mindestleistung.

- 18.3. Anstelle der ganzen Rente oder einer Teilrente kann ein einmaliger Kapitalbetrag bezogen werden.

Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Witwen bzw. Witwer oder überlebende Partnerinnen bzw. überlebende Partner, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Deckungskapital, das sich unter Berücksichtigung des Alters der Witwe bzw. des Witwers oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners für den in Kapitalform bezogenen Teil der Rente ergibt. Hat die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre alt ist. Der einmalige Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens das Vierfache des in Kapitalform bezogenen Teils der Rente.

Eine schriftliche Erklärung für den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden.

Für den in Kapitalform bezogenen Teil sind - mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten - alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

19. Art. - Waisenrenten

- 19.1. Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder (Abs. 2) unter 20 Jahren, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens in einem Betrage).

- 19.2. Als Kinder gelten

- die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB
- die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Pflege- und Stiefkinder.

- 19.3. Die Waisenrenten werden - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und der nachfolgenden Bestimmungen - vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 20. Altersjahres ausbezahlt

- an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres
- an invalide Kinder, die vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben; die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

19.4. Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes Kind 5% des anrechenbaren Lohnes Risiko. Sie entspricht jedoch mindestens einer Rente in Prozenten des Endaltersguthabens ohne Zins gemäss BVG (Art. 12 Abs. 4), wobei der Prozentsatz 20% des gemäss BVG für die Altersrente massgebenden Umwandlungssatzes entspricht.

20. Art. - Todesfallkapital

20.1. Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt.

Vorbehalten bleibt die Verwendung des Todesfallkapitals zur Finanzierung der Witwenrente, Witwerrente und Partnerrente.

20.2. Generelle Begünstigungsordnung

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person, unabhängig vom Erbrecht - unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen - nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- I.
 - a) der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, bei dessen oder deren Fehlen:
 - b) die Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 19 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:
 - c) die Partnerin oder der Partner ohne eingetragene Partnerschaft (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person
 - die oder der mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - die oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

bei deren oder dessen Fehlen:

- d) die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützten Personen

auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie I:

- II.
 - a) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 19 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:
 - b) die Eltern, bei deren Fehlen:
 - c) die Geschwister

auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie II:

- III. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch auf den Teil des Todesfallkapitals, der den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und während der Beitragsdauer erbrachten Beiträgen und Einkaufssummen, je ohne Zins, entspricht.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt zu gleichen Teilen.

20.3. Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung

- die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder
- die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

20.4. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 3 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2.

20.5. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.

20.6. Für **verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen** setzt sich das Todesfallkapital aus folgenden Komponenten zusammen:

100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Diese Leistung wird nur für einen nicht dem UVG bzw. MVG erfassten Versicherungsfall erbracht.

Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zur Finanzierung der Witwenrente, Witwerrente und Partnerrente verwendet.

dem Betrag von CHF 10'000.

Diese Leistung wird nur für einen nicht dem UVG bzw. MVG erfassten Versicherungsfall erbracht.

dem Betrag von CHF 10'000, mindestens jedoch 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Diese Leistung wird nur für einen vom UVG bzw. MVG erfassten Versicherungsfall erbracht.

Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zur Finanzierung der Witwenrente, Witwerrente und Partnerrente verwendet.

Zur Auszahlung gelangt mindestens die Summe der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen, die bei der Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.

Für **unverheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen** entspricht die Höhe des Todesfallkapitals:

dem Betrag von CHF 10'000, mindestens jedoch 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Sollte eine geschiedene Person Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 18 haben, so wird dieses Todesfallkapital – soweit erforderlich – zur Finanzierung dieser Rente verwendet.

Sollte eine Partnerin oder ein Partner Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 18 haben, so ist die unverheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person bezüglich Höhe des Todesfallkapitals der verheirateten Person gleichgestellt.

Bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG wird insgesamt keinesfalls eine höhere Todesfalleistung erbracht als bei einem Versicherungsfall, der nicht unter das UVG oder MVG fällt.

21. Art. - Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)

21.1. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, auf die auch nach den Bestimmungen des BVG ein Anspruch besteht, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestrenten erfolgt erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sie wird danach periodisch, bis zur Vollendung des 64. Altersjahres bei anspruchsberechtigten Frauen und des 65. Altersjahres bei anspruchsberechtigten Männern, vorgenommen.

21.2. Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile, die nicht gemäss Abs. 1 anzupassen sind, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung gegeben sind, beschliesst der Stiftungsrat jährlich, ob und in welchem Mass eine Anpassung erfolgt.

Eine Anpassung erfolgt, indem mittels Einlage eine Rentenerhöhung eingekauft wird. Dies kann frühestens in jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag angemessen hohe Rentenerhöhungen einkaufen lassen. Sofern Swiss Life der Beschluss zur Anpassung an die Preisentwicklung spätestens per Ende Oktober des laufenden Jahres bekanntgegeben wird, erfolgt die Anpassung auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

E. Finanzierung

22. Art. - Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität / Deckung eines Fehlbetrages

22.1. Die Kosten der Personalvorsorge werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Personen finanziert.

Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 des Reglements ersichtlich.

Über die Verwendung von allenfalls aus dem Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur geleisteten Zahlungen entscheidet der Stiftungsrat.

22.2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge und dauert bis zum Tod einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter bzw. bis zum Austritt aus der Personalvorsorge infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

22.3. Der jährliche Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen Teilbeträgen bei der Lohnauszahlung abgezogen.

22.4. Bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 5 tritt nach einer Wartefrist von 2 Monaten, spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente, entsprechende Beitragsbefreiung ein. Die Mehrkosten, die sich aufgrund der unterschiedlichen Wartefristen zur Risikoversicherung ergeben, übernimmt der Arbeitgeber.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengerechnet, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.

Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

22.5 Im Zusammenhang mit möglichen Kursschwankungen auf den Kapitalanlagen werden bei der Stiftung Schwankungsreserven gebildet. Sollten diese und allfällig zur Verfügung stehende freie Mittel zur Deckung von Kursverlusten nicht ausreichen und weist das Vorsorgewerk dadurch oder aus anderen Gründen eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Diese berücksichtigen den Grad der Unterdeckung und eine angemessene Sanierungsperiode.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat beschliessen, dass der Fehlbetrag durch zusätzliche Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und der versicherten Personen gedeckt wird.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann durch Einlagen und/oder durch Umbuchung von Beträgen einer bestehenden ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve eine "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" in der Maximalhöhe des Fehlbetrages bilden. Diese bleibt mindestens solange bestehen, als eine Unterdeckung vorliegt. Im Umfang, in dem eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht, entfallen Sanierungsmassnahmen.

Kann der Fehlbetrag nicht innerhalb einer angemessenen Sanierungsperiode gedeckt werden, so hat der Stiftungsrat die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen herabzusetzen, wobei jedoch die sich nach BVG ergebenden Mindestleistungen gewahrt bleiben.

23. Art. - Sondermassnahmen

Aufgrund der Gesetzesrevision per 1. Januar 2005 wurde der Fonds für Sondermassnahmen aufgehoben.

24. Art. - Überschussanteil

24.1 Anspruch:

Die Stiftung hat gegenüber Swiss Life im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB) Anspruch auf einen Überschussanteil. Das Recht der Stiftung auf einen Überschussanteil entsteht mit dem Inkrafttreten des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags und endet mit dessen Auflösung.

24.2. Der Überschussanteil berechnet sich auf Basis der Risikobeiträge und der Kostenbeiträge der Stiftung im laufenden Geschäftsjahr. Er wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig.

Der zustehende Überschussanteil wird jährlich mitgeteilt.

24.3. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über die Verwendung des Überschussanteils.

F. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

25. Art. - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

25.1. Wird das Arbeitsverhältnis einer erwerbsfähigen Person aufgelöst, ohne dass der Anspruch auf eine Altersrente (Art. 14) entsteht, so erlischt in diesem Zeitpunkt das Vorsorgeverhältnis; vorbehalten bleibt Art. 27. Die austretende Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn sie

- keine Altersrente gemäss Art. 14 beanspruchen kann oder
- eine Altersrente gemäss Art. 14 beanspruchen könnte, jedoch das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, sich nicht vorzeitig pensionieren lassen möchte und weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht.

25.2. Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 3.

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so hat sie auf den Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf

- eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto oder
- eine Freizügigkeitspolice, die - ohne besonderen Wunsch der versicherten Person - ein Alterskapital und ein Todesfallkapital vorsieht.

25.3. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie

- die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen
- Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung (Mindestleistung gemäss BVG) nicht verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlässt, und dabei nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin für Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen obligatorisch versichert ist.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners und bei einer Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Der Anspruch auf Barauszahlung ist in der von der Stiftung festgelegten Form nachzuweisen.

- 25.4. Im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung des Freizügigkeitsanspruchs sind der Stiftung die folgenden Angaben zu machen:

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin meldet der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit.

Die versicherte Person hat dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu Händen der Stiftung - oder der Stiftung direkt - die zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin erforderlichen Daten zu melden (Name und Sitz des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin, Name und Sitz der neuen Vorsorgeeinrichtung, Post- oder Bankkonto, bei Bankkonto auch Name, Sitz und Postkonto oder Clearing-Nr. der Bank). Die direkte Meldung an die Stiftung hat unter Angabe des Namens der versicherten Person sowie ihrer AHV-Nummer und der Adresse zu erfolgen.

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so ist sie gesetzlich verpflichtet, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemäss Abs. 2 mitzuteilen. Erfüllt die versicherte Person diese Meldepflicht nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 2 Jahren der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Die Freizügigkeitsleistung wird bis zum Zeitpunkt ihrer Überweisung zu dem vom Bundesrat für die obligatorische berufliche Vorsorge vorgegebenen Mindestzinssatz verzinst.

- 25.5. Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die eine versicherte Person während der Dauer ihrer Ehe oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. des geschiedenen eingetragenen Partners zu übertragen. Ist eine Übertragung vorzunehmen, so wirkt sich diese auf die Kürzung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens und auf die versicherten Leistungen gleich aus wie ein Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum, vgl. Art. 10 Abs. 6. Die versicherte Person kann sinngemäss eine Zusatzversicherung abschliessen bzw. nach Art. 13 Abs. 3 zur teilweisen oder vollständigen Deckung der beim Vorsorgeschatz entstandenen Lücke eine Einkaufssumme erbringen.

26. Art. - Höhe der Freizügigkeitsleistung (Beitragsprimat)

- 26.1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen, beim Austritt der versicherten Person aus der Personalvorsorge vorhandenen Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes).

Das vorhandene Altersguthaben beinhaltet das Altersguthaben gemäss BVG und ist nach den Bestimmungen über die Äufnung und Finanzierung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 und 22) in jedem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person aus der Personalvorsorge gleich hoch oder höher als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a. den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen mit Zins
- b. den von der versicherten Person an die Altersgutschriften geleisteten Beiträgen mit Zins
- c. einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über dem Alter (Art. 4 Abs. 1, erster Abschnitt) von 20 Jahren auf dem Betrag gemäss Bst. b, höchstens jedoch 100%.

Ist ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen oder ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung eines geschiedenen Ehegatten oder einer geschiedenen eingetragenen Partnerin bzw. eines geschiedenen eingetragenen Partners übertragen worden, so versteht sich der Mindestbetrag unter Berücksichtigung von Betrag und Zeitpunkt des Vorbezugs bzw. der Übertragung.

- 26.2. Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil der Versicherung einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Wird die teilinvalide Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

27. Art. - Nachdeckung / Nachhaftung

- 27.1. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

- 27.2. Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen im Sinne von Art. 5 invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiterer 90 Tage, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, so werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement erbracht.

Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG. Es werden höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 27.3. Sind nach der Erfüllung des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung Invaliditäts- oder Todesfallleistungen zu erbringen, so ist die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Erbringung von laufenden sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen Leistungen erforderlich ist. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

28. Art. - Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation gemäss Art. 53b und Art. 53d BVG haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel (Art. 23 Abs. 1 FZG).

Der Stiftungsrat legt in einem eigenen Reglement die Voraussetzungen, die Grundsätze, das Verfahren sowie die Information der betroffenen Personen fest.

G. Schlussbestimmungen

29. Art. - Inkrafttreten

29.1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2019 mit Beschluss vom 23. Oktober 2018.

29.2. Wo dieses Reglement und das in Art. 2 erwähnte Geschäftsreglement nichts bestimmen, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.

30. Art. - Änderungen / Abweichungen

30.1. Dieses Reglement kann jederzeit abgeändert werden.

Das für die einzelne versicherte Person vorhandene Altersguthaben muss jedoch auch weiterhin für ihre Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung. Die neuen Reglementsbestimmungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

30.2. Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zürich, 22. Oktober 2019

Der Stiftungsrat

Anhang – gültig ab 1. Januar 2020

A 1 Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrente

Alter	ab 2020
59 *	5.6%
60	5.8%
61	6.0%
62	6.2%
63	6.4%
64	6.6%
65	6.8%

* nur Frauen

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Vorgaben anzupassen.

A 2 Höhe der Beiträge

Alter	Beiträge in Prozent des anrechenbaren Lohn Sparen					
	Versicherter			Arbeitgeber		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18-24	2.50%	3.25%	5.75%	2.50%	3.25%	5.75%
25-34	2.50%	3.25%	5.75%	2.50%	3.25%	5.75%
35-44	3.55%	2.20%	5.75%	3.55%	2.40%	5.95%
45-54	4.00%	1.75%	5.75%	6.70%	2.40%	9.10%
55-65	4.00%	1.75%	5.75%	8.80%	2.40%	11.20%

A 3 Tabelle zur Bestimmung des maximalen Sparguthabens in % des anrechenbaren Lohnes Sparen

BVG- Alter	Maximales Sparguthaben am 31.12.	BVG- Alter	Maximales Sparguthaben am 31.12.
18	5.0%	42	149.9%
19	10.0%	43	157.7%
20	15.1%	44	165.6%
21	20.2%	45	177.2%
22	25.3%	46	188.7%
23	30.4%	47	200.4%
24	35.5%	48	212.1%
25	40.7%	49	223.9%
26	45.9%	50	235.7%
27	51.1%	51	247.5%
28	56.4%	52	259.5%
29	61.7%	53	271.5%
30	67.0%	54	283.5%
31	72.3%	55	297.8%
32	77.7%	56	312.0%
33	83.1%	57	326.4%
34	88.5%	58	340.8%
35	96.0%	59	355.3%
36	103.6%	60	369.9%
37	111.2%	61	384.6%
38	118.9%	62	399.3%
39	126.6%	63	414.1%
40	134.3%	64	429.0%
41	142.1%	65	443.9%

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Versicherter mit Geburtsdatum 14.04.1972, Einkauf per 01.07.2019

Alter per 01.07.2019	=	47
Wert per 31.12.2018 (BVG-Alter 46)	=	188.7%
Wert per 31.12.2019 (BVG-Alter 47)	=	200.4%
Anzahl Monate von Jahresbeginn bis Berechnungsdatum	=	6 Monate
Werte interpoliert = $188.7\% + (200.4\% - 188.7\%) \times 6/12$	=	194.55%
Anrechenbarer Lohn Sparen	= CHF	80'000
Vorhandenes Altersguthaben per 01.07.2019	= CHF	100'000
Maximalbetrag Altersguthaben = $194.55\% \times \text{CHF } 80'000$	= CHF	155'640
Maximal möglicher Einkauf = $\text{CHF } 155'640 - \text{CHF } 100'000$	= CHF	55'640